

Berlin, 17. Juni 2021



BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# zum Kommissionsvorschlag für eine neue Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen

Ersatz der Richtlinie über die Ermittlung und  
Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und  
die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu  
verbessern (2008/114/EG)

Stellungnahme der Energie- und Wasserwirtschaft

Transparenz-Register-ID: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme-absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Vorbemerkungen

Die Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2020 den Legislativvorschlag für eine Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (KE Richtlinie) vorgelegt. Mit der Rücknahme der aus dem Jahr 2008 stammenden Richtlinie über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (EKI Richtlinie) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, den neuen Rechtsrahmen an die zunehmende Vernetzung zwischen Infrastrukturen, informationstechnischen Netzen und Betreibern kritischer Einrichtungen anzupassen und der erhöhten Anzahl an potenziellen und eingetretenen Risiken Rechnung zu tragen. Durch den neuen Vorschlag soll die Erbringung von Diensten auf dem Binnenmarkt verbessert werden, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten wesentlich sind, indem die Resilienz von kritischen Einrichtungen, die diese Dienste erbringen, erhöht wird.

Der Kommissionsvorschlag ist in enger Verbindung mit der NIS Richtlinie 2 (NIS 2) zu sehen. Damit trägt der Rechtsrahmen der zunehmenden Verflechtung zwischen der physischen und digitalen Sphäre Rechnung. Wir begrüßen, dass die EU sowohl Maßnahmen zur Cyber- als auch zur physischen Resilienz aufeinander abstimmt, und damit den notwendigen ganzheitlichen Ansatz verfolgt.

Die Rechtsgrundlage für beide Vorschläge bildet Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der auf die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts durch eine bessere Angleichung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften abzielt. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist dies aufgrund der Verlagerung des Ziels, Anwendungsbereichs und Gegenstands der Richtlinie, der zunehmenden wechselseitigen Abhängigkeiten und der notwendigen Schaffung einheitlicher Ausgangsbedingungen für kritische Einrichtungen gerechtfertigt.

Der BDEW begrüßt die Überarbeitung der Richtlinie, denn aus Sicht der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft muss der jeweils gültige Rechtsrahmen im Einklang mit der sich entwickelnden Risikolandschaft stehen.

Aus Sicht des BDEW ist die Gewährleistung einer hohen Resilienz von kritischen Einrichtungen eine Daueraufgabe höchster Priorität der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft.

Mit der Einführung der EKI-Richtlinie wurde 2008 erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen als Grundstein für den Schutz **europäischer kritischer Infrastruktur**, die eine grenzüberschreitende Bedeutung aufweist, gelegt. Vor diesem Hintergrund wurden einheitliche Vorgaben für die Ausweisung solcher Infrastruktur sowie für die Erstellung von Sicherheitsplänen eingeführt.

Dabei ist es aus unserer Sicht wichtig, dass der neue Richtlinienvorschlag die Verzahnung und Abstimmung mit bestehenden sektoralen Rechtsvorschriften berücksichtigt und den bürokratischen Aufwand und die damit einhergehenden Umsetzungskosten für Unternehmen ohne zusätzlichen Mehrwert verringert. Doppelregulierungen und Inkonsistenzen mit bereits bestehender sektoraler Gesetzgebung sollten unbedingt vermieden werden.

Die Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen in Europa kann nur gelingen, wenn der Gesetzgeber einen klaren und straffen Rechtsrahmen vorgibt, der den Unternehmen eindeutige und überschneidungsfreie Vorgaben macht. Insbesondere sollte die EU-Kommission bei der Adressierung von physischen und Cyber-Risiken einen ganzheitlichen Ansatz anstreben. Ein hohes Maß an Kompatibilität der verschiedenen Rechtsakte wird für eine ganzheitliche Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas sowohl online als auch offline von entscheidender Bedeutung sein.

Mit der Einführung der neuen Rechtsgrundlage und des damit einhergehenden Betreiber-Ansatzes sollte stets sichergestellt werden, dass Risiken nicht von Mitgliedsstaaten auf Betreiber, über Sektoren oder über Grenzen hinweg übertragen werden, denn dies wäre kein verhältnismäßiger Ansatz.

Darüber hinaus kann die Richtlinie einen wertvollen Beitrag zur weiteren Stärkung des Präventionsansatzes führen. Dazu zählen entscheidend die Aspekte der Aufdeckung und Wiederherstellung durch Bereitstellung von mehr und detaillierteren Informationen über Risiken und Vorfälle in den Mitgliedstaaten von den nationalen zuständigen Behörden.

Für den weiteren legislativen Prozess hat der BDEW konkrete Forderungen verfasst, die darauf abzielen, einen eindeutigen Rahmen für die Zusammenarbeit hinsichtlich Maßnahmen der Mitgliedstaaten und den Betreibern kritischer Einrichtungen in den Vordergrund zu stellen, um die Resilienz kritischer Einrichtungen in der EU weiter auf kosteneffiziente Art und Weise zu stärken und dabei die notwendige Rechtssicherheit und angemessene Umsetzungsspielräume für die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

## Im Detail zum Richtlinienvorschlag der Kommission (KOM 2020/829):

### 1. Rechtsinstrument und Rechtswirkung (Artikel 1):

Das Rechtsinstrument in Form einer Richtlinie ist zu begrüßen, da es **verhältnismäßig, angemessen und flexibel** ist. Wir befürworten die EU-weite Einführung von allgemeinen Risikobewertungen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, die den Mitgliedstaaten und den Betreibern Kritischer Infrastrukturen Spielräume ermöglichen, um Maßnahmen gemäß dem Ansatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit umzusetzen. Aus diesem Grund begrüßen wir die Entscheidung der Kommission, ihren Vorschlag in Form einer Richtlinie vorzulegen. Dies sollte vom Europäischen Parlament und Rat der EU unterstützt werden.

Zur Rechtswirkung stellt der BDEW fest, dass die Kommission mit dem vorliegenden Vorschlag die Pflichten von Unternehmen weiter anpasst und innerhalb der Union stärker harmonisiert. Zugleich soll der Vorschlag den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität einräumen, besondere nationale und sektorspezifische Gegebenheiten berücksichtigen zu können. In diesem Zusammenhang sollte vor allem beachtet werden, dass Maßnahmen aus bereits bestehenden nationalen, branchenspezifischen Standards weiterhin erhalten und von dieser Richtlinie gewahrt bleiben.

## 2. Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 1, 2, 5, 6, Anhang):

Mit der Überarbeitung der EKI Richtlinie und der Anpassung der Rechtsgrundlage von ehem. Art. 352 AEUV auf Art. 114 AEUV erfolgt eine Verlagerung des Zwecks der Richtlinie hin zum risikobasierten Ansatz auf Betreiberebene, dem s.g. „**Operators Approach**“, durch die Änderung des Konzepts vom Schutz bestimmter Anlagen weg in Richtung Stärkung der Resilienz der sie betreibenden kritischen Einrichtungen (Erwägungsgrund 1).

Es sollte dabei jedoch stets sichergestellt werden, dass Risiken nicht von Mitgliedsstaaten auf Betreiber, über Sektoren oder über Grenzen hinweg übertragen werden, denn dies wäre kein verhältnismäßiger Ansatz (siehe Punkt 5.2)

Im nationalen Kontext betrachtet ist dies eine Neuerung, die aktuell in dieser Art in Deutschland nicht zum Tragen kommt, da die Resilienz kritischer Einrichtungen bisher durch sektorale Gesetzgebung geregelt wird.

Darüber hinaus würde durch die KE Richtlinie die Anwendung des „**All-Gefahren-Ansatz**“ zur Abdeckung aller relevanten natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken etabliert werden. Dies ist analog zu bereits bestehender nationaler Gesetzgebung und Teil des risikobasierten Ansatzes zur Informationssicherheit der NIS 2.

Gemäß Artikel 1 (3) soll die KE-Richtlinie keine Anwendung finden, wenn **bereits bestehende sektorspezifische Rechtsakte der Union** von den Betreibern kritischer Einrichtungen mindestens gleichwertige Maßnahmen verlangen. Basierend auf der aktuellen Formulierung ist allerdings unklar, ob auch nationale branchenspezifische Standards darunterfallen. Aus Sicht des BDEW ist der Erhalt solcher nationalen branchenspezifischen Standards geboten, da über sie ein gutes Schutzniveau etabliert wurde.

### 2.1. Ausweitung der Sektoren (Anhang)

Der bestehende Vorschlag zur KE-Richtlinie beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereiches auf nunmehr zehn Sektoren.

Die **Aufnahme des Trink- und Abwassersektors** in den Geltungsbereich der Richtlinie ist aus Sicht des BDEW aufgrund der Kohärenz zur nationalen Rechtslage nachvollziehbar. Dabei ist stets sicherzustellen, dass ein **Eingriff in die kommunale Entscheidungshoheit der Wasserwirtschaft** und insbesondere im hoheitlichen Sektor Abwasser ausgeschlossen wird. Denn diese kommunale Entscheidungshoheit ist verfassungsrechtlich geschützt.

Die Aufnahme von **Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste** als Teil digitaler Infrastruktur in die Kategorie wesentlicher Einrichtungen ist aus Sicht des BDEW zu begrüßen. Flächendeckend verfügbare und leistungsfähige Telekommunikations- und Breitbandinfrastrukturen stellen eine Grundvoraussetzung für den Einsatz digitaler Technologien und digitaler Anwendungsfälle in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft dar und sollten grundsätzlich einem entsprechend hohen Schutzniveau unterliegen. Dabei sollten jedoch die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Aspekte berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Definitionen in Artikel 2 des Legislativvorschlags, ist die Kohärenz zu NIS 2 zu begrüßen.

## 2.2. Ausweisung kritischer Einrichtungen (Artikel 2, 5)

Neben der Aufnahme neuer Sektoren in den Geltungsbereich erfolgt außerdem eine Unterteilung in allgemeine kritische Einrichtungen dieser Sektoren sowie in kritische Einrichtungen, die für Europa von besonderer Bedeutung sind (Artikel 2). Dadurch würden zukünftig – im Gegensatz zur bisherigen Richtlinie – nicht nur Betreiber kritischer Infrastrukturen mit grenzüberschreitender Bedeutung die Richtlinie anwenden müssen, sondern, falls von den Mitgliedstaaten als solche ausgewiesen, ebenfalls alle Betreiber kritischer Einrichtungen, die einen oder mehrere wesentliche Dienste erbringen, von dessen Erbringung nationale Infrastrukturen abhängig sind und die im Falle von Sicherheitsvorfällen zu erhebliche Störungen bei der Erbringung dieses Dienstes oder damit verbundener Dienste führen könnten (Artikel 5).

Der BDEW schlägt vor, dass die Formulierung zur Bestimmung einer Einrichtung, die für Europa eine besondere Bedeutung hat, präzisiert wird. Das entscheidende Kriterium im vorliegenden Vorschlag der Kommission scheint zu sein, ob ein Betreiber ein Vertragsverhältnis zur Erbringung einer kritischen Dienstleistung mit diesen Mitgliedsstaaten hat. Infrastrukturbetreiber erbringen allerdings nur in dem Mitgliedsstaat, in dem sie ansässig sind, eine Dienstleistung. Dienstleistungen in oder für andere Mitgliedsstaaten werden nicht erbracht, weshalb dieses Kriterium im Fall von Infrastrukturbetreibern nicht erfüllt wird.

Aus Sicht des BDEW sollte zusätzlich zu den in Artikel 5(2) genannten Kriterien für die Ausweisung einer Einrichtung als kritische Einrichtung die **Anzahl der von einer Versorgungsunterbrechung betroffenen Endverbraucher** berücksichtigt werden, nicht nur in Artikel 6 zur Bestimmung einer erheblichen Störung. Um fundierte Entscheidungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten **die betroffenen Unternehmen aus den Sektoren bei der Ermittlung konsultieren**. Zahlreiche Unternehmen in der Energie- und Wasserwirtschaft sind kleine und mittelgroße Unternehmen, die nur eine begrenzte Anzahl von Endverbrauchern in einer Gemeinde oder Region versorgen.

Der BDEW unterstreicht, dass die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs grundsätzlich nur die **Unternehmen von systemischer Relevanz** umfassen sollte. Deswegen sollte den Mitgliedstaaten und den zuständigen nationalen Behörden der **nötige Freiraum** gegeben werden, um Betreiber kritischer Einrichtungen mit systemischer Relevanz auszuweisen. Die Kriterien sollten in erster Linie vor dem Hintergrund der Systemkritikalität der einzelnen Einrichtungen betrachtet werden. Somit wird vermieden, dass jeder Sicherheitsvorfall als erhebliche Störung gemäß Artikel 6 gewertet werden könnte.

## 2.3. Ausnahme für KMU (Artikel 6)

Gemäß Artikel 6 (2)c) sollen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Schwellenwerte, die zur Festlegung eines oder mehrerer der genannten Kriterien angewandt werden, übermitteln. **National**

**determinierte Ausnahmemöglichkeiten für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sind grundsätzlich zu befürworten** und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In diesem Fall sollte allerdings auf der nationalen Ebene **auf die Anwendung der EU-KMU-Definition bei der möglichen Bestimmung von Ausnahmen verzichtet** werden.

Art. 3 Abs. 4 der Definition würde dazu führen, dass die Eigentümerschaft von KMU für die Anwendung einer möglichen Ausnahme ausschlaggebend wäre.<sup>1</sup> Diese ist jedoch für die Zielerreichung der Richtlinie nicht relevant, allein die Systemrelevanz eines Unternehmens sollte hierfür in Betracht gezogen werden. Im deutschen Ordnungsrahmen für die Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) wird beispielsweise zur Bestimmung von Betreibern wesentlicher Dienste die sogenannte **Versorgungskritikalität einer Einrichtung** zugrunde gelegt, die sowohl sektorspezifische Gegebenheiten als auch die systemische Relevanz einer Einrichtung berücksichtigt. Der BDEW bewertet diesen Bestimmungsansatz als sachgemäß und zielführend, um den Adressatenkreis der KE-Richtlinie bestimmungsgemäß einzugrenzen.

Der BDEW fordert, dass auch weiterhin ein derartiges Kriterium im **Energie- und Wassersektor** angelegt werden sollte, um Überregulierung und unnötige organisatorische und finanzielle Aufwendungen auf Seiten der Wirtschaft und insbesondere Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen vorzubeugen.

### 3. Identifikation von erheblichen Störungen (Artikel 6)

Artikel 6 benennt die Kriterien zur Identifikation von erheblichen Störungen. Im Gegensatz zur vorherigen EKI Richtlinie wurde an dieser Stelle eine erhebliche Ausweitung und Verschärfung der Kriterien vorgenommen. Dennoch bleibt der vorgeschlagene Text vage in Bezug auf die genaue Bewertung der Kriterien. Die Messbarkeit und somit Auswertung der Kriterien, wie bspw. die Einschätzung bezüglich möglicher Auswirkungen auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt und die öffentliche Sicherheit, ist hochkomplex. Zusätzlich sollte vermieden werden, dass jeder Sicherheitsvorfall als erhebliche Störung gewertet werden könnte. Vielmehr sollte auch hier den Mitgliedsstaaten ein größerer Entscheidungsspielraum ermöglicht werden.

### 4. Anforderungen an kritische Einrichtungen (Artikel 10, 11, 13)

Im Rahmen der KE-Richtlinie werden neue Anforderungen an kritische Einrichtungen gestellt. Zum einen sollen Betreiber kritischer Einrichtungen künftig zur Durchführung eigener **Risikobewertung**, die den Ergebnissen der Risikobewertung auf nationaler Ebene als auch lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten Rechnung trägt, verpflichtet werden. Zum anderen sollen sie technische

---

<sup>1</sup> Die KMU-Definition der Kommission zählt Unternehmen, deren Anteile zu mindestens 25 % von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, grundsätzlich nicht zu den KMU. Damit sind beispielsweise Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen, die zu einem überwiegenden Teil kommunale Anteilseigner haben, automatisch ausgeschlossen.

und organisatorische **Maßnahmen zur Stärkung ihre Widerstandsfähigkeit** ergreifen und umsetzen. Zusätzlich werden sie zur Weitergabe von **Informationen über tatsächliche und mögliche Vorfälle** an die relevanten nationalen Behörden verpflichtet.

#### 4.1. Risikobewertung durch kritische Einrichtungen (Artikel 10)

Gemäß Artikel 10 sollen **kritische Einrichtungen künftig zu Risikobewertungen verpflichtet** werden. Auf Grundlage der nationalen Risikobewertungen und anderen Informationsquellen sollen alle für die Einrichtung relevanten Risiken bewertet werden. Dabei sollen auch Risiken in die Bewertung einfließen, die andere Sektoren, benachbarte Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten beeinträchtigen könnten. Das Ausmaß einer solchen Abschätzung überschreitet einen angemessen und den Betreibern zumutbaren Rahmen. Risiken Dritter (und vor allem von anderen Mitgliedstaaten oder gar Drittstaaten) können nur schwerlich – wenn überhaupt – akkurat abgeschätzt werden. **Auf eine solche Anforderung sollte folglich unbedingt verzichtet werden.** Betreiber von kritischen Einrichtungen sollten sich stattdessen auf die eigenen, unmittelbaren Risiken beschränken dürfen. Die Qualität der Analyse sollte stets Vorrang vor quantitativen Risikoaufstellungen haben.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die Durchführung der Risikobewertung im Verantwortungsbereich des Betreibers einer kritischen Einrichtung bleibt und nicht der Kontrolle durch nationale Behörden unterliegt. Die Etablierung einer gemeinsamen und unionsweit einheitlichen Methodik für eine sachgerechte Risikobewertung wäre vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Darüber hinaus ist eine ganzheitliche Bewertung - über Grenzen und Sektoren hinweg - nicht innerhalb von sechs Monaten möglich. In diesem Sinne muss der vorgesehene Zeitraum für die Bewertung auf mindestens zwei Jahre verlängert werden.

#### 4.2. Resilienzmaßnahmen kritischer Einrichtungen (Artikel 11)

Darüber hinaus werden Betreiber kritischer Einrichtungen dazu verpflichtet, technische und organisatorische **Maßnahmen zur Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit** zu ergreifen und umzusetzen.<sup>2</sup> Zusätzlich werden sie zur Weitergabe von **Informationen über tatsächliche und mögliche Vorfälle** an die relevanten nationalen Behörden verpflichtet.

Einige der in Artikel 11 (1) aufgeführten Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Katastrophenvorsorge und die Anpassung an den Klimawandel, liegen **außerhalb der direkten Kontrolle der Betreiber kritischer Einrichtungen und erfordern die Unterstützung der Mitgliedstaaten**. Die Verlagerung von nationalstaatlichen Aufgaben und Pflichten auf Unternehmensebene ist **nicht**

---

<sup>2</sup> Mit Blick auf die aufgrund der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie anfallenden Kosten von Netzbetreibern, die einer Netzentgeltregulierung unterliegen, kann angemerkt werden, dass diese von den relevanten Regulierungsbehörden geprüft werden. Kosten, die der Prüfung zufolge angemessen und verhältnismäßig sind, werden durch Netzentgelte oder andere geeignete Mechanismen gedeckt.



**verhältnismäßig** und kann nicht von Betreibern kritischer Einrichtungen geleistet werden. Die damit verbundenen Kosten und Unsicherheiten bei der Pflichtenerfüllung sind nicht überschaubar. Obgleich ein risikobasierter Ansatz auf Betreiberebene generell zu begrüßen ist, sollte stets sichergestellt werden, dass Risiken nicht von Mitgliedsstaaten auf Betreiber über Sektoren oder über Grenzen hinweg übertragen werden. Auswirkungen von unternehmens- und betreibereigenen Risiken auf die Gesellschaft können nur im Rahmen der von der nationalen Behörde vorgegebenen Risikoszenarien berücksichtigt werden. Letztlich kann den Betreibern kritischer Einrichtungen nicht von den Mitgliedstaaten die Bürde zu einer solchen Vorsorge auferlegt werden. Stattdessen sollten die Mitgliedstaaten Betreiber in ihren Bemühungen unterstützen und den durch sie erzeugten Mehrwert wertschätzen.

Nach Artikel 11 (5) soll es der Kommission künftig möglich sein, Durchführungsrechtsakte für die Festlegung von technischen und methodischen Spezifikationen für die Anwendung der Maßnahmen zu verabschieden. Dies ist aus Sicht des BDEW abzulehnen, da Risikovorsorge und Business Continuity Management auf internationalen Standards basieren sollten.

#### **4.3. Meldepflichten von Sicherheitsvorfällen (Artikel 13):**

Der BDEW sieht die Einführung einer Meldepflicht von potenziellen Unterbrechungen kritisch, soweit diese über die Meldepflichten nationaler Gesetzgebung hinausgehen und nicht in Kohärenz zur NIS 2 stehen. Dabei sieht der BDEW eine besondere Bedeutung in der Klarstellung, dass solche Meldungen nicht zu höherer Haftung für Betreiber kritischer Einrichtungen führen soll. Es sollte an dieser Stelle dennoch weiter präzisiert werden, dass eine Meldung zu keinerlei Haftung führt. Mit der offiziellen Meldung im Sinne Artikel 13 der Richtlinie an die entsprechenden nationalen Behörden kommt der Betreiber vollumfänglich seinen Verpflichtungen nach.

Während es positiv zu bewerten ist, dass die zentrale nationale Kontaktstelle auch die zentralen Kontaktstellen anderer betroffener Mitgliedstaaten über den Vorfall informieren muss, darf der **Informationsfluss dabei jedoch nicht einseitig** sein. Darüber hinaus sollten auch die kritischen Einrichtungen in den entsprechenden Mitgliedstaaten in den Informationsaustausch miteinbezogen werden. Es ist zu begrüßen, dass die zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 Ziffer 4 verpflichtet werden sollen, den meldenden Betreibern eine qualifizierte Rückmeldung zu geben. Es wäre in diesem Zusammenhang auch angemessen, diese Informationen an andere Betreiber im In- und Ausland weiterzugeben.

Soweit die Pflicht zur Meldung erheblicher sowie potenzieller Sicherheitsvorfälle besteht, sollten Meldepflichten weiterhin maximal **auf potenziell erhebliche Sicherheitsvorfälle mit überregionaler, nationaler oder europäischer Bedeutung beschränkt** bleiben. Aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft ist es unabdinglich, dass ein möglicher Ordnungsrahmen folgende unionsweite Vorgaben enthält:

- Schlanke und einfache Meldewege, die auf etablierte Strukturen und Verfahren aufsetzen,
- standardisierte Meldeformulare, sowie



- die Ermöglichung eines vertrauensvollen und vertraulichen Informationsaustauschs zwischen der zuständigen Behörde und den Betreibern, indem Geschäftsgeheimnisse durch die Behörden geschützt werden.

Erweiterte Berichtspflichten in Form von mehrfachen und konkurrierenden Meldepflichten und Zuständigkeiten, die über den derzeitigen Rechtsrahmen hinausgehen, würden nur zu einem hohen Aufwand an Bürokratie und Kosten auf Seiten der Wirtschaft führen. Sie sind aus Sicht des BDEW daher zwingend zu vermeiden.

Darüber hinaus sind Doppelmeldungen zu vermeiden. Wenn es auf nationaler Ebene bereits Meldepflichten und etablierte Sicherheitsverfahren gibt, sollten diese primär Anwendung finden. Beispielfhaft kann hier auf die Meldung der Trinkwasserversorger in Deutschland an die Gesundheitsämter verwiesen werden. Eine Doppelmeldung könnte hier durch die Möglichkeit der Datenweitergabe nach festgelegten Kriterien vermieden werden.

#### **4.4. Zuverlässigkeitsprüfungen (Background Checks) (Artikel 12):**

Die Kommission sieht vor, dass Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass kritische Einrichtungen Ersuchen um Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen stellen können. Auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Ersuchens der kritischen Einrichtung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sollen diese Überprüfungen auch erweitert werden können, damit auf weitere Erkenntnisse und sonstige verfügbare objektive Informationen zurückgegriffen werden kann.

Aus unserer Sicht gibt es offene Fragen zum Umfang und der Durchführungszuständigkeit einer solchen Zuverlässigkeitsprüfung, da derlei Verfahren verfassungsrechtlich sehr hohen Ansprüchen zum Schutz der Grundrechte betroffener Individuen in Deutschland genügen müssen. An dieser Stelle wäre es wichtig zu betonen, dass solche Prüfungen nur dann leistbar sind, wenn ausreichende Kapazitäten bei den Sicherheitsbehörden dafür vorgesehen werden.

#### **5. Zusammenarbeit und Berichterstattung (Artikel 4, 8, 9, 16, 17, 22):**

Der BDEW spricht sich grundsätzlich für umfangreiche Informations- und Meldepflichten der nationalen Behörden und der Kommission gegenüber den betroffenen Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft aus. Die Informationsweitergabe an KE-Betreiber und die Einrichtung von Instrumenten für den freiwilligen Informationsaustausch zwischen kritischen Einrichtungen gemäß Artikel 9 sind daher zu begrüßen.

Die Unterstützung der kritischen Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten und zuständigen Behörden bei der Durchführung ihrer Risikobewertung und bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Widerstandsfähigkeit (Artikel 4) ist ebenfalls zu begrüßen. Laufende Frühwarnungen und koordinierte Reaktionen auch gegenüber den betroffenen Unternehmen sind wünschenswert.

Der BDEW unterstützt die mit Artikel 16 festgelegte Einrichtung einer Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtung. Der BDEW empfiehlt, dass auch Branchenvertreter darin aufgenommen werden. Dies ist wichtig und verhältnismäßig, da die KE-Richtlinie nicht nur Forderungen an die Mitgliedstaaten, sondern auch direkt an die Betreiber kritischer Einrichtungen stellt. Der vorgesehene Austausch der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtung mit der NIS-Kooperationsgruppe ist zu begrüßen.

## **6. Zuständige Behörden und einheitlicher Ansprechpartner (Artikel 8):**

In den Mitgliedstaaten gibt es bereits viele Vorschriften, die Meldepflichten beinhalten. In Deutschland betrifft dies z.B. das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz mit den dazu gehörenden Landeswassergesetzen und die Trinkwasserverordnung. Darauf basierend melden Unternehmen bereits heute Sicherheitsvorfälle an verschiedene Behörden, wie z.B. die Bundesnetzagentur (BNetzA), das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), oder das Bundeskriminalamt (BKA); in der Wasserwirtschaft vornehmlich an die Gesundheitsämter. Neue Rechtsvorschriften zur Resilienz Kritischer Einrichtungen sollten aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass Unternehmen zusätzlich an eine weitere Behörde melden müssen. Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, die nicht nur eine Verbindungsfunktion ausübt, sondern auch die Meldewege vereinfacht und harmonisiert (One-Stop-Shop-Prinzip) könnte hier Abhilfe schaffen. Im vorliegenden Fall sollten das die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities), wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Deutschland sein, die bereits in die Umsetzung der NIS 2 involviert sein werden.

Zudem sollen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8(5) sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden andere nationale Behörden sowie relevante interessierte Parteien, einschließlich kritischer Stellen, konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten.

## **7. Kritische Einrichtungen von besonderer europäischer Bedeutung (Artikel 14, 15)**

Nach Artikel 14(2) gelten Einrichtung als kritische Einrichtung von besonderer europäischer Bedeutung, wenn sie als kritische Einrichtung ausgewiesen wurde und wesentliche Dienstleistungen für oder in mehr als einem Drittel der MS erbringt – dies entspricht 9 oder mehr Mitgliedstaaten.

Die Kommission sollte dabei vor allem sicherstellen, dass kritische Einrichtungen von besonderer europäischer Bedeutung nicht doppelten Berichtspflichten unterliegen.

## **8. Aufsicht und Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen (Artikel 18, 19)**

Ein Durchsetzungsmechanismus gemäß Artikel 18 soll laut Kommission dazu beitragen, dass die Vorschriften der Richtlinie eingehalten werden: Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die nationalen Behörden über die Befugnisse und Mittel verfügen, um kritische Einrichtungen vor Ort zu inspizieren.

Maßnahmen zur Aufsicht über die Durchsetzung der in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben, wie bspw. die Durchführung von Audits, müssen aus Sicht des BDEW verhältnismäßig sein und dürfen den Mehrwert der ursprünglichen Maßnahme nicht überschreiten. Zudem sollten bereits bestehende Vorgaben zur Auditierung und Prüfung berücksichtigt werden. Erhöhte Erfüllungsaufwände durch weitere Prüfpflichten sollten vermieden werden können, wenn andere Nachweise beispielsweise aus der Umsetzung der Vorgaben der NIS 2 erbracht werden können.

Gemäß Artikel 19 sind die Mitgliedstaaten im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Richtlinie dazu ermächtigt, Sanktionen zu verhängen. Dabei sollte stets auf Kohärenz der Sanktionen zwischen den Mitgliedstaaten sowie dem weiteren europäischen Rechtsrahmen geachtet werden. Der Kommissionsvorschlag für eine NIS 2 formuliert aus Sicht des BDEW bereits einen umfassenden und hinreichenden Rahmen für mögliche bußgeldbewehrte Verstöße. Innerhalb der Richtlinie sollte auf die Einführung eines detaillierten Bußgeldkatalogs verzichtet werden.

### **Ansprechpartner**

Sandra Struve  
Brüsseler EU-Vertretung  
Telefon: +32 2 774 5119  
sandra.struve@bdew.de

Johannes Imminger  
Brüsseler EU-Vertretung  
Telefon: +32 2 774 5114  
johannes.imminger@bdew.de

Yassin Bendjebbour  
Berliner Hauptgeschäftsstelle  
Telefon: +49 30 300199-1526  
yassin.bendjebbour@bdew.de